

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

per E-Mail: teamassistenzi@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 24. Juni 2020
Zl. K-500-1/240620/GK,LO

GZ: 2020-0.372.530

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBl. Nr. 185/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2020 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Betreffend die in der gegenständlichen Regierungsvorlage in Aussicht genommene jährlich durchschnittliche Förderung von 25 Mio. EUR für Maßnahmen der Gewässerökologie sowie zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (UWF) besteht seitens des Österreichischen Gemeindebundes kein grundsätzlicher Einwand. Aus Gründen der Planungssicherheit und Nachhaltigkeit explizit zu unterstützen ist der längerfristige Zeitrahmen (2020-2027) dieser Förderung, der auch als Vorbild für den künftigen Zusagerahmen des Umweltförderungsgesetzes für die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft dienen könnte.

Da die aktuellen Mittel des UWF jedoch nicht alleine durch den Bund, sondern im Wege des Finanzausgleichs auch zu 12,8% durch die Gemeinden dotiert wurden (auch die Gesetzesmaterialien sind diesbezüglich leider lückenhaft) ist seitens des Österreichischen Gemeindebundes hiermit nachdrücklich festzuhalten, dass jede künftige Änderung der Mittelverwendung des UWF bereits im Vorfeld des parlamentarischen Prozesses mit den FAG-Partnern abzustimmen wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:

Der Präsident:



Dr. Walter Leiss



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:
Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel